

RS Vwgh 1999/3/25 98/20/0408

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/20/0297 E 18. Februar 1999 RS 2

Stammrechtssatz

Gemäß § 8 AsylG 1997 war im vorliegenden Fall keine Feststellung in Bezug auf einen unbekanntem "tatsächlichen" Herkunftsstaat, sondern nur eine solche in Bezug auf denjenigen Staat zu treffen, hinsichtlich dessen auch die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aufgrund seines Antrages zu prüfen war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998200408.X02

Im RIS seit

10.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at